

Bekanntmachung zur Landtagswahl 2026

Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern für die Landtagswahl am 06.09.2026

Die im Wahlgebiet der Gemeinde Barleben vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LWG LSA) i.V.m. § 5 Abs. 2 Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO LSA) aufgefordert,

bis zum 17.06.2026

wahlberechtigte Personen des oben genannten Wahlgebietes als Beisitzer oder ihre Stellvertreter der Wahlvorstände für die Landtagswahl am 06.09.2026 vorzuschlagen. Die Vorschläge sind unter folgender Anschrift einzureichen:

Gemeinde Barleben
Wahlleitung
Ernst-Thälmann-Straße 22
39179 Barleben

Gemäß § 26 Abs. 1 LWG LSA bestimmen die Gemeinden für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorstand. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und den Beisitzern. Bei der Berufung der Beisitzer sollen die Vorschläge der Parteien vorrangig berücksichtigt werden. Schlagen die Parteien keine oder nicht genügend Beisitzer vor, so beruft die Gemeinde Beisitzer nach ihrem Ermessen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 und 3 LWG LSA).

Nach Ablauf der Vorschlagsfrist berufen die Wahlleiter unverzüglich die Beisitzer der Wahlvorstände und für jeden Beisitzer einen Stellvertreter. Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden aus den Wahlberechtigten berufen und sollen möglichst am Sitz des Wahlleiters wohnen (§ 5 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 LWO LSA).

Bei der Auswahl der Beisitzer sollen gemäß § 5 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 3 LWO LSA in der Regel die Parteien in der Reihenfolge der bei der letzten Landtagswahl in dem jeweiligen Gebiet errungenen Zahl der Zweitstimmen angemessen berücksichtigt und die von ihnen rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten berufen werden.

Gemäß § 8 Abs. 2 LWO LSA üben Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden (§ 8 Abs. 3 Satz 2 LWO LSA).

Entsprechend § 48 Abs. 2 LWG LSA kann ein Wahlberechtigter, der als Bewerber auf einem Kreiswahlvorschlag oder auf einem Landeswahlvorschlag benannt ist, nicht zu einem Wahlehenamt berufen werden.

Gemäß § 49 Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LWG LSA) darf die Übernahme eines Wahlehenamtes aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. die Mitglieder der Landesregierung, des Bundestages und des Landestag
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug dieses Gesetzes oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen, durch Krankheit oder Behinderung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund gehindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben.

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in männlicher, weiblicher und diverser Form.

Barleben, 19.05.2026



Nischang
Gemeindewahlleiterin